

Unser **Newsletter Sachverständigenwesen** enthält u.a. aktuelle Informationen auf dem Gebiet des Sachverständigenwesens und hält Sie über neueste Entwicklungen von Gesetzgebung und Rechtsprechung auf dem Laufenden.

Inhaltsverzeichnis:	Seite
1. Aus der Praxis	1
2. Die Vergütung	3
3. Literatur-/Veranstaltungshinweise	3

1. Aus der Praxis:

Neues Gesetz über den Rechtsschutz bei überlange Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren vom 24.11.2011 (BGBl. I, 2302 v. 02.12.2011)

Das neue Gesetz sieht eine angemessene Entschädigung vor, wenn gerichtliche Verfahren zu lange dauern. Der Europäische Menschenrechtsgerichtshof (EGMR) beanstandet seit vielen Jahren das Fehlen eines besonderen Rechtsschutzes bei unangemessen langen Verfahren in Deutschland. Die Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger hat nun die gesetzliche Grundlage geschaffen, dass den Betroffenen die Möglichkeit gibt, sich in zwei Stufen gegen überlange Gerichtsverfahren und strafrechtliche Ermittlungsverfahren zu wehren.

Auf der ersten Stufe müssen die Betroffenen bei dem Gericht, wenn es nach ihrer Ansicht zu langsam arbeitet, eine Verzögerungsrüge vortragen. Die Richter erhalten hierdurch die Möglichkeit, Abhilfe zu schaffen.

Wenn sich das Verfahren trotzdem weiter verzögert, kann auf der zweiten Stufe eine Entschädigungsklage erhoben werden. Hiermit sollen die sog. immateriellen Nachteile – zum Beispiel für seelische und körperliche Belastungen durch das lange Verfahren – ausgeglichen werden, soweit eine Wiedergutmachung auf andere Weise nicht ausreichend ist. Der Entschädigungsbetrag liegt bei 1200 Euro für jedes Jahr der Verzögerung. Neben dem Ausgleich für die immateriellen Nachteile ist zusätzlich eine angemessene Entschädigung für materielle Nachteile vorgesehen, etwa wenn die unangemessene Verfahrensdauer zur Insolvenz eines Unternehmens führt.

Für den Entschädigungsanspruch ist ein Verschulden des Gerichts nicht erforderlich. Neben diesem neuen Entschädigungsanspruch sind nach wie vor zusätzlich Amtshaftungsansprüche denkbar, wenn die Verzögerung auf einer schuldhaften Amtspflichtverletzung beruht. Dann kann umfassend Schadensersatz verlangt werden, sogar der Ersatz von entgangenem Gewinn

Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts: Generelle Höchstaltersgrenze für öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige unzulässig (Pressemitteilung Nr. 9/2012 vom 01.02.2012)

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat heute entschieden, dass eine Industrie- und Handelskammer (IHK) in ihrer Satzung keine generelle Höchstaltersgrenze für alle öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen festsetzen darf.

Der heute 75 Jahre alte Kläger war von der beklagten IHK bis zum Erreichen der in ihrer Sachverständigenordnung (SVO) vorgesehenen Höchstaltersgrenze von 68 Jahren zum öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für die Sachgebiete "EDV im Rechnungswesen und Datenschutz" sowie "EDV in der Hotellerie" bestellt worden. Diese Bestellung war nach der SVO einmal bis zur Vollendung des 71. Lebensjahres verlängert worden. Der Antrag des Klägers auf weitere Verlängerung der Bestellung wurde von der Beklagten abgelehnt. Die dagegen gerichtete Klage blieb in den Vorinstanzen und zunächst auch beim Bundesverwaltungsgericht erfolglos. Nach Aufhebung dieser Entscheidung durch das Bundesverfassungsgericht hat das Bundesverwaltungsgericht nunmehr dem Begehren des Klägers entsprochen.

Die generelle Altersgrenze stellt eine nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) unzulässige Benachteiligung wegen des Alters dar und ist deshalb unwirksam. Das mit der Satzungsregelung verfolgte Ziel, einen geordneten Rechtsverkehr sicherzustellen, ist kein legitimes Ziel nach § 10 AGG, das eine unterschiedliche Behandlung wegen des Alters rechtfertigen könnte. Dazu zählen nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) nur sozialpolitische Ziele insbesondere aus den Bereichen Beschäftigungspolitik, Arbeitsmarkt und berufliche Bildung. Das Lebensalter steht auch nicht im Sinne von § 8 Abs. 1 AGG in innerem Zusammenhang mit einer besonderen Anforderung an die Art der beruflichen Betätigung; denn die Tätigkeit als Sachverständiger in den Sachgebieten, für die der Kläger seine Bestellung begehrt, stellt keine besonderen Anforderungen, die - bei entsprechender Vorbildung und Erfahrung - nur Jüngere erfüllen könnten. Schließlich wird die Altersgrenze auch nicht durch den in Art. 2 Abs. 5 der europäischen Gleichbehandlungsrichtlinie 2000/78/EG enthaltenen Sicherheitsvorbehalt legitimiert. Die Festlegung der Altersgrenze in der Sachverständigenordnung dient jedenfalls in den Sachgebieten, für die der Kläger seine Bestellung begehrt, insbesondere nicht den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit, der Verhütung von Straftaten oder dem Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

BVerwG 8 C 24.11 - Urteil vom 1. Februar 2012

Vorinstanzen: VGH München, 22 BV 08.1413 - Urteil vom 22. Januar 2009 - VG München, M 16 K 07.2565 - Urteil vom 11. März 2008 –

Privatgutachten muss bei der Beweiswürdigung angemessen berücksichtigt werden

Einwände, die sich aus einem Privatgutachten gegen das Gutachten des gerichtlichen Sachverständigen ergeben, muss das Gericht als qualifizierten Parteivortrag werten (so schon BVerfG v. 07.10.96, NJW 1997, 122) und daher ernst nehmen, dem nachgehen und den Sachverhalt weiter aufklären und schließlich in seine Entscheidungsfindung mit einbeziehen. Wenn der gerichtlich bestellte Sachverständige weder durch schriftliche Ergänzung seines Gutachtens noch im Rahmen seiner Anhörung die sich aus dem Privatgutachten ergebenden Einwendungen auszuräumen vermag, muss der Tatrichter im Rahmen seiner Verpflichtung zur Sachaufklärung ein weiteres Gutachten einholen.

BGH vom 12.01.2011 (Az.: IV ZR 190/08)

Einholung eines Privatgutachtens als Rechtsmittel

In einer anderen Entscheidung hat das OLG Celle (Urteil vom 10.11.2011- AZ: 13 U 84/11) festgestellt, dass auch die Einholung eines Privatgutachtens als Rechtsmittel i.S.d. § 839a Abs. 2 i.V.m. § 839 Abs. 3 BGB anzusehen ist, wenn es dem Zweck dient, die angebliche Fehlerhaftigkeit des Gerichtsgutachtens gegenüber dem erkennenden Gericht aufzuzeigen.

Denn als Rechtsmittel i.S. von § 839a Abs. 2 i.V.m. § 839 Abs. 3 BGB kommen auch solche Rechtsbehelfe in Betracht, die sich unmittelbar gegen das fehlerhafte Gutachten selbst richten und die bestimmt und geeignet sind, eine auf das Gutachten gestützte Instanz beendende gerichtliche Entscheidung zu verhindern.

Keine Ablehnung wegen Befangenheit bei fachlichen Mängeln im Gutachten

Nach § 406 Abs. 1 ZPO i.V.m. § 42 ZPO kann ein Sachverständiger abgelehnt werden, wenn Gründe vorliegen, die geeignet erscheinen, das Misstrauen in seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen. In einer Entscheidung des BGH vom 27.09.2011 (AZ: X ZR 142/08) hat der Senat erklärt, dass Lücken und Unzulänglichkeiten in einem Gutachten für sich genommen noch keine Ablehnung des gerichtlich bestellten Sachverständigen wegen Unparteilichkeit rechtfertigen.

2. Die Vergütung:

Hinweispflicht wird auch bei Ankündigung höherer Kosten ohne Konkretisierung erfüllt

Laut einem Beschluss des OLG Celle vom 12.04.2011 (Az.: 2 W 76/11) hat der Sachverständige gem. § 407a Abs. 3 ZPO rechtzeitig darauf hinzuweisen, wenn aufgrund des ersten Aktenstudiums voraussichtlich Kosten erwachsen, die außer Verhältnis zum Wert des Streitgegenstands stehen oder einen angeforderten Kostenvorschuss erheblich übersteigen. Dieser Verpflichtung kommt ein Sachverständiger nach, wenn er dem Gericht ohne Nennung einer Endsumme lediglich mitteilt, dass der eingeforderte Kostenvorschuss von 1.000,- € mit Sicherheit nicht für die Beantwortung der Beweisfragen ausreichend sei und das Gericht diese Mitteilung an die Parteien weiterleitet. Wenn weder das Gericht noch die Parteien danach vom Sachverständigen eine konkrete Kostenschätzung verlangen, darf der Sachverständige davon ausgehen, dass er die Arbeiten am Gutachten weiterführen und beenden kann.

3. Literatur-/Veranstaltungshinweise:

Broschüre "Kfz-Schäden und -Bewertung" überarbeitet

Die IfS-Broschüre „Kraftfahrzeugschäden und –bewertung - Leitsätze für Gutachten und andere Sachverständigenleistungen“ ist völlig neu überarbeitet worden und in aktualisierter Fassung erschienen. Das Standardwerk für qualifizierte Kfz-Sachverständige und ihre Auftraggeber schreibt die anerkannten Inhalte fort. Von der Auftragsannahme über die Besichtigung und Feststellung der Unfallschäden bis hin zur Stellungnahme zur Wertminderung oder Ermittlung des Fahrzeugwertes werden relevante Themen in Leitsätze gefasst und erläutert. Ein Schwerpunkt ist die korrekte Fertigstellung eines Gutachtens, das auch in dieser Auflage wieder den Hauptteil der Broschüre bildet. Zusätzlich werden die Spezialgebiete Leasingbewertung und Zustandsprüfung sowie die Bewertung von Oldtimern und Liebhaberfahrzeugen behandelt. Die Broschüre kostet € 21,50 und kann online bestellt werden unter

<http://www.ifsforum.de/sixcms/detail.php?template=broschueren>

Wir danken dem Institut für Sachverständigenwesen e.V. (IfS e.V.) für das Zurverfügungstellen der Informationen. Informationen zum Institut für Sachverständigenwesen e.V. finden Sie direkt unter www.ifsforum.de.

Dieser Newsletter soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl er mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.